

Sige – Koordination

Bauvorhaben:

Tiefgarage Pröpstingstraße Hamm

INHALT VOM ORDNER

SiGe – KOORDINATION

1. Lageplan
2. SiGe-Plan
3. Telefonverzeichnis
4. Baustellenordnung
5. Checkliste für den AN
6. Alarmplan

Stand: 18.12.2005

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Gemäss § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
(Baustellenverordnung – BauStellV)

I . Geltungsbereich

1. Der vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gilt für das Bauvorhaben: Tiefgarage Pröpstingstraße, 59065 Hamm	
2. Bezeichnung und Anschrift des Bauherrn: HGB Hammer gemeinnützige Baugesellschaft GmbH Widumstraße 33 59065 Hamm	
3. Bauleitung durch: ARKADE Plan & Statik GmbH Oststr. 29a, 59065 Hamm, Tel.: 02381/9434990	Name des Bauleiters: Herr Schütgens Tel. Hamm 02381/9434990 Handy: 0171 / 601 39 73
4. Koordinatoren für die Planung der Ausführung ARKADE Plan & Statik GmbH Oststr. 29a, 59065 Hamm, Tel.: 02381/9434990	Koordinatoren für die Ausführung ARKADE Plan & Statik GmbH Oststr. 29a, 59065 Hamm, Tel.: 02381/9434990
5. Voraussichtlicher Baubeginn: August 2005	Voraussichtliches Ende der Arbeiten: Mai 2006

Vorbemerkung

Für die nachstehend genannte Baustelle wird diese Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten, ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Seit dem 1. Juli 1998 gilt die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998; sie dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Die Verordnung verpflichtet den Bauherrn, bereits bei der Planung der Ausführung der Bauarbeiten, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes zum Schutz Beschäftigter und sonstiger Personen einzuhalten.

Für die durchzuführende Baumaßnahme ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan) erstellt worden, der von allen Gewerken auf dieser Baustelle einzuhalten ist; der SiGe Plan lässt die auf der Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen und enthält Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, die von den betroffenen Auftragnehmern durchzuführen sind. Der SiGe Plan ist als Bestandteil jedes Bauvertrages von jedem Arbeitgeber, jedem Unternehmer ohne Beschäftigte und jedem Arbeitgeber, der selbst auf der Baustelle tätig wird, zu berücksichtigen.

Auftragnehmer mit Beschäftigten haben insbesondere die Arbeitsschutzverpflichtungen einzuhalten, die sich aus § 5 Baustellenverordnung ergeben; ihre Verantwortlichkeiten insbesondere aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 und der Folgeverordnung dazu, des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994; der NRW Bauordnung und der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" für eine ständig sichere Arbeit sowie Zusammenarbeit untereinander wird durch die Maßnahmen des Bauherrn nicht berührt.

Baustellenordnung

für Baumaßnahme:

Teil I:

1. Auftraggeber, Projekt- und Bauleitung, Koordination, Verwaltung und Montageleitung
2. Lage und Zufahrt zur Baustelle
3. Betreten der Baustelle (Besucherregelung)
4. Parkplatzbenutzung
5. Betreten des Betriebsgeländes (entfällt)
6. Baustellenbeleuchtung
7. Elektrische Energie und Wasser

Sonderbedingungen

Teil II:

- 2.1 Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle**
- 2.2 Zuständigkeit auf der Baustelle**
- 2.3 Befahren der Baustelle**
- 2.4 Arbeitszeit**
- 2.5 Unfallschutz**
- 2.6 Arbeitssicherheit**
- 2.7 Unterbringung des Personals, sanitäre Einrichtungen**
- 2.8 Zusammenarbeit der Lieferfirmen**
- 2.9 Personal**
- 2.10 Weitergabe von Arbeiten**
- 2.11 Aufräumen der Baustelle**
- 2.12 Berichte**
- 2.13 Kenntnispflicht der Baustellenordnung**

1.2 Lage und Zufahrt zur Baustelle

Pläne über die Lage, Anbindung der Baustelle, sowie die Baustellenzufahrt wird durch Hinweisschilder geregelt und/oder sind als Anlage dem Bauvertrag beigelegt. Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

1.3 Betreten der Baustelle (Besucherregelung)

Besucher dürfen nur mit Abstimmung der örtlichen Bauleitung die Baustelle betreten. Auch für Besucher ist Sicherheitsausrüstung (Sicherheitsschuhwerk, Helm) erforderlich. Dies gilt auch für spätere Mieter, solange das Bauvorhaben nicht zu Wohnzwecken freigegeben wurde.

1.4 Parkplatzbenutzung

Private Pkw's dürfen grundsätzlich nicht auf das Baustellengelände. Es sind die angewiesenen Parkplätze im Außenbereich zu benutzen.

1.5 Betreten des Betriebsgeländes

Entfällt

1.6 Baustellenbeleuchtung

Die allgemeine Außenbeleuchtung (Leuchten, Kabel, Maste) wird, wenn gemäß Vertrag nicht anders geregelt, vom Auftraggeber gestellt. Anträge auf besondere Arbeitsplatzbeleuchtung sind an die Bauleitung zu richten. Dagegen hat der Lieferer für Arbeitsplatzbeleuchtung durch mobile Beleuchtung, Handleuchten und die interne Installation der Tages-Unterkunftsräume und Montageräume selbst zu sorgen.

1.7 Elektrische Energie und Wasser

Baustrom und Wasser werden für den Bedarf auf der Baustelle an geeigneten, von der Bauleitung festgelegten Verteilungsstellen (Hauptverteiler), zur Verfügung gestellt. Elektrische Energie steht als 380 V Drehstrom bzw. 220 V Wechselstrom für Licht und Kraft ab Hauptverteiler zur Verfügung. (Es gilt die vertragliche Vereinbarung)

Die Ausführung der Baustromleitungen und -Anschlüsse bis zu den Verteilungen und Unterkunftsräumen hat gemäß den VDE-Vorschriften zu erfolgen.

Der Betrieb elektrischer Anlagen und Geräte sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze hat jeder Auftragnehmer entsprechend der vorhandenen Anschlussmöglichkeit nach Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und ZH 1/271 (Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen) vorzunehmen.

Wasser steht an bestimmten Zapfstellen (Hauptverteiler) zur Verfügung. Die Verlegung evtl. Leitungen zwischen Zapfstellen und Verbrauchsstellen ist Sache des Auftragnehmers und bedarf der vorherigen Genehmigung der Bauleitung. Derartige Leitungen sind sachgemäß zu verlegen und gegen äußere Einwirkungen zu schützen (Frost, Baustellenbetrieb).

Waschwasser, Abwasser, Öle, Fette und Fäkalien und sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht ins Erdreich abgelassen werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftragnehmer voll haftbar. Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen sowie Fetten darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen durchgeführt werden. Stationäre Behälter für Flüssiggas müssen den besonderen Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellort ist mit der Bauleitung festzulegen und ein Alarmplan gemäß § 44 der Unfallverhütungsvorschriften Gase (VGB 61) zu erstellen. Bei Arbeiten mit ätzenden Stoffen sind die besonderen Richtlinien zu beachten.

Teil II

2.1 Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle

Die Anmeldung der neu ankommenden Auftragnehmer bzw. Lieferfirmen erfolgt bei der örtlichen Bauleitung. Diese und der SiGe - Koordinator ist von dem Montage/Fachbauleiter über den Zeitpunkt des Eintreffens von Personal, der Baustelleneinrichtung, von Material, Werkzeugen und Geräten und dem Termin über die Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle rechtzeitig zu unterrichten. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern und nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in Ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Falls der Montage-/Fachbauleiter die Baustelle zeitweise oder ganz verlässt, so ist dies der Bauleitung zu melden. Gleichzeitig ist ein verantwortlicher Vertreter zu benennen. Der Montage-/Fachbauleiter meldet ebenfalls seine Besucher (auch Firmenmitarbeiter) an.

2.2 Zuständigkeit auf der Baustelle

Auf der Baustelle sind die Anweisungen der örtlichen Bauleitung verbindlich; ihnen ist unbedingt Folge zu leisten. Die örtliche Bauleitung führt in allen Zweifels- und Streitfragen die Entscheidung herbei. Sie weist den Auftragnehmern und Lieferfirmen ihre Arbeits-, Lager-, Montage- und Tagesunterkunftsplätze an. Eigenmächtige Belegung von Plätzen und Räumen durch den Auftragnehmer ist nicht statthaft. Die durch die Räumung unbefugt belegter Plätze entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Auftragnehmer, welche die Plätze eigenmächtig belegen. Der Montage-/Fachbauleiter ist verantwortlich dafür, dass seine Mitarbeiter sich nur auf dem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz aufhalten und bei notwendigen Gängen innerhalb der Baustelle nur möglichst kurze und gefahrlose Wege benutzen.

2.3 Befahren der Baustelle

Das Befahren der Baustelle mit Privatfahrzeugen ist prinzipiell verboten. Lediglich VW-Busse o.ä. Fahrzeuge, die der Beförderung von beschäftigten Personen bzw. Material dienen, erhalten durch die örtliche Bauleitung die Erlaubnis, die Baustelle zu befahren.

Wir behalten uns vor, alle Fahrzeuge, die den Baustellenbereich befahren, auf ihre angegebene Ladung sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt durch autorisierte Personen kontrollieren zu lassen.

2.4 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz. Jede Abweichung davon bedarf einer gesonderten Rücksprache mit dem SiGe -Koordinator und der Bauleitung.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit ist mit der Bauleitung zu vereinbaren. Normalerweise wird von montags bis freitags bzw. samstags gearbeitet. Sollten Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen notwendig werden, so ist dies bis spätestens Donnerstag morgen bzw. zwei Tage vor dem Feiertag dem SiGe Koordinator und der Bauleitung mitzuteilen und erst eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bei der Kreisverwaltung einzuholen. Der Antrag ist durch den Auftragnehmer zu stellen.

2.5 Unfallschutz und Erste Hilfe

Der AN ist zur Einhaltung nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe (VGB 109), der maßgeblichen Berufsgenossenschaft in seinem Arbeitsbereich selbst verpflichtet und haftet für die Folgen aus deren Unterlassung. Der AN hat das eigene und beigestellte Personal über den Unfallschutz zu belehren und es anzuhalten, diese Vorschriften zu beachten. Sämtliches Personal ist gehalten, aus eigenem Antrieb zur Verhütung von Unfällen beizutragen.

Der AN ist zur Leistung der Ersten Hilfe für seine bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter verpflichtet. Es muss sich deshalb stets mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer bzw. Sanitäter auf der Baustelle befinden.

Die zur Leistung der Ersten Hilfe nötigen Einrichtungen, wie Erste-Hilfe-Material, müssen vorhanden sein. Es wird in diesem Zusammenhang auf den § 3 der Unfallverhütungsvorschriften Erste Hilfe (VGB 109) und auf den § 49 der Arbeitsstättenverordnung verwiesen.

Jede Firma hat eine genügend große Anzahl von "Erste Hilfe" ausgebildetem Personal, das der Bauleitung und dem SiGe Koordinator namentlich schriftlich zu benennen ist, einzusetzen. Dieses Personal sollte durch einen Aufkleber (z.B. Grünes Kreuz) am Helm besonders erkenntlich sein.

Jeder Unfall ist sofort dem SiGe Koordinator und der örtlichen Bauleitung zu melden. Die Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft hat unverzüglich durch den Montage/Fachbauleiter zu erfolgen. Ein Durchschlag hiervon ist direkt dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zuzusenden. Ein Durchschlag erhält der SiGe Koordinator und die örtliche Bauleitung.

2.6 Arbeitssicherheit

Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit.

Der Bauherr setzt einen SiGe Koordinator (siehe oben) ein, der während der Ausführung des Bauvorhabens entsprechend § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung gegenüber allen am Bau Beteiligten tätig wird; bei Gefahr im Verzug gilt dies auch gegenüber Beschäftigten.

Jeder Auftragnehmer hat dem SiGe Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz seiner auf der Baustelle Beschäftigten bekannt zu geben; dies gilt auch für evtl. Erforderliche Abweichungen von den Festlegungen des SiGe - Planes.

Der AN legt dem Koordinator die betriebsinterne Arbeitssicherheitsorganisation sowie die Festlegungen für eine arbeitssichere Abwicklung seiner vertraglich übernommenen Bauarbeiten dar und benennt den für die Baustelle nach § 4 Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" zuständigen Aufsichtsführenden.

Der SiGe Koordinator ist vom Bauherrn mit seinem Besichtigungs- und Prüfrecht gegenüber seinen Auftragnehmern bezüglich ihrer Arbeitsstellen und Arbeitsverhältnisse ausgestattet und hat darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Arbeitsschutzverpflichtungen einhalten.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt.

Jede Firma hat der örtlichen Bauleitung eine geschulte Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu benennen. Diese hat für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften Sorge zu tragen und regelmäßig wiederkehrend mit dem Personal, vor allem mit den neu eingestellten Kräften, Unfallschutzbelehrungen durchzuführen und diese auch mit der Handhabung der installierten Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen.

Die der Sicherheitsfachkraft für diese Arbeiten zu gewährende Zeit ist den Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Berufsgenossenschaften zu entnehmen. In Sonderfällen kann diese Zeit auch von der Bauleitung festgesetzt werden. Bei Firmen, die mehr als 150 Mann auf der Baustelle beschäftigen, sind die sicherheitstechnischen Aufgaben durch eine hauptamtliche Fachkraft wahrzunehmen.

Der SiGe Koordinator gemäß neuer Baustellenverordnung koordiniert die Aufgaben der Sicherheitskräfte der einzelnen Firmen und wird sie sicherheitstechnisch beraten. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist, durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird sowie notwendige persönliche Schutzausrüstungen benutzt.

Entsprechende Nachweise sind der örtlichen Bauleitung und dem SiGe Koordinator unaufgefordert vorzulegen.

Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt, sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Erst nach Überprüfung der Montageanweisung durch die örtl. Bauleitung und des SiGe Koordinators kann mit den Montagearbeiten begonnen werden.

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Absturz vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind zu sichern oder abzusperren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen unter Beteiligung des SiGe Koordinators festzulegen.

Der AN darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von zugeordneten Speisepunkten versorgen, die z.B. mit einer Einrichtung zum Trennen ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und regelmäßig nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Beschädigung von Kabeln und Leitungen

Vor Beginn von Erd- und Stemmarbeiten ist in jedem Fall bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern mit Unterrichtung der örtlichen Bauleitung Auskunft über evtl. verlegte Rohrleitungen und Kabel einzuholen. In unmittelbarer Nähe von Rohrleitungen und Kabeln ist mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten.

Vom AN verursachte Beschädigungen sowie zur Kenntnis genommene Schäden an Rohrleitungen und Kabeln sind sofort der Bauleitung zu melden. Der AN haftet für die von ihm verursachten Schäden an den vorgenannten Anlageteilen.

Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Stromschienen, Starkstromleitungen und Hochdruckgasleitungen, sind verboten. Bei an solchen Stellen notwendig werdenden Arbeiten ist die örtliche Bauleitung und der SiGe Koordinator vorher rechtzeitig zu verständigen, damit Abschaltungen vorgenommen werden können.

Das Einlegen von elektrischen Schaltern und Einsetzen von Sicherungen in Leitungen, die absichtlich spannungslos geschaltet worden sind, ist durch Unbefugte strengstens verboten, da hierdurch andere in Lebensgefahr gebracht werden.

Für Unfälle und Schäden, die aus der Benutzung elektrischer Anlageteile entstehen, haftet der Auftragnehmer allein.

Baumaschinen und Geräte

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die dem Gerätesicherheitsgesetz entsprechen und die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen (nach AMBV/UVV) aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem SiGe Koordinator vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Projektleitung / Bauüberwachung im Einvernehmen mit dem SiGe Koordinator bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander mit dem SiGe Koordinator festgelegt.

Gerüste

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste (DIN 4420 / 4421) nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstbauunternehmer vorgenommen werden.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr bestehen kann, z.B. bei Arbeiten, die nicht von vorschriftsmäßigen Gerüsten aus vorgenommen werden können, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen, auch bei kurzfristigen Verschraubungsarbeiten und dergleichen, sind den Beschäftigten Sicherheitsgeschirre (Fallstoppgeräte, Sicherheitsgurte, Sicherheitsleinen) zur Verfügung zu stellen.

Sicherheitsgeschirre dürfen nur verwendet werden, wenn die Fabrikate zugelassen sind. Die jeweiligen Aufsichtsführenden sind dafür verantwortlich, dass die Beschäftigten dieses Sicherheitsgeschirr auch benutzen.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Anlagen, die unter die Verordnung nach dem Gerätesicherungsgesetz fallen (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Azetylen - Anlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten), dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der örtliche Bauleitung und des SiGe Koordinators eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung hat nach der Gefahrstoffverordnung zu erfolgen und ist u.a. nur zulässig, wenn eine ausreichende Betriebsanweisung vorliegt und ggfs. Der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft die Tätigkeit angezeigt wurde.

Abbrucharbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind rechtzeitig festzulegen. Dazu hat der Auftragnehmer eine Abbrucharweisung zu erstellen und der örtl. Bauleitung und dem SiGe Koordinator unaufgefordert rechtzeitig vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und

Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der AN eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen (siehe auch Abschnitt IV Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten").

Brandschutz

Bezüglich des Brandschutzes wird auf den Musterentwurf für einen Erlaß über Brandschutz auf Baustellen" hingewiesen, nach dem zu verfahren ist. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer je nach Brandgefährlichkeit geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen; nach Beendigung der Arbeiten sind Brandwachen zu stellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen; erforderlichenfalls (siehe Arbeitsstättenverordnung) ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Arbeitnehmer sind entsprechend zu unterweisen (siehe § 12 Arbeitsschutzgesetz); die Maßnahmen sind mit den anderen Gewerken abzustimmen und der örtl. Bauleitung und dem SiGe Koordinator bekannt zu geben.

Persönliche Schutzausrüstung

Das auf der Baustelle eingesetzte Personal (auch Besucher) des AN hat Schutzhelme und Unfallschutzschuhe zu tragen. Schutzhelme und Unfallschutzschuhe sind vom AN zu stellen.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der AN diese entsprechend PSA- Benutzungsverordnung zur Verfügung zu stellen.

Der SiGe Koordinator und die örtliche Bauleitung behalten sich vor, Arbeitnehmern, die diese Schutzkleidung nicht tragen, die weitere Arbeit auf dem Baugelände zu untersagen.

Schutzrüstungen dürfen nur mit Genehmigung des SiGe Koordinators und der örtlichen Bauleitung, zeitlich begrenzt und unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen, entfernt werden. Jede Firma ist verpflichtet, ihre Schutzrüstungen im Einvernehmen mit dem SiGe Koordinator und der örtlichen Bauleitung kostenlos anderen Firmen zur kurzfristigen Benutzung zu überlassen.

2.7 Unterbringung des Personals, sanitäre Einrichtungen

Der Lieferer hat für die Tagesunterbringung seines Personals zu sorgen, den auf der Baustelle notwendigen Wetterschutz und die Aufenthaltsräume außerhalb der Baustelle einschließlich der sanitären Einrichtung, soweit diese nicht vom Besteller beigestellt werden, zu stellen und deren Reinigung zu veranlassen. Bei der Ausführung dieser Räume sind die §§ 43 und 49 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Übernachtungen auf der Baustelle sind nicht gestattet.

Es sind verschließbare Räume für Werkzeuge, Geräte usw. bereitzustellen. Die Diebstahlsicherung obliegt grundsätzlich dem AN.

Alle auf der Baustelle Beschäftigten haben sich in den außerhalb der Baustelle befindlichen Aufenthaltsräumen umzukleiden. Die Unterkunftsräume, Baubüros und Montagehallen sind durch den AN mit Feuerlöschgeräten auszurüsten, die laufend auf Betriebssicherheit zu kontrollieren sind. Erforderliche Müllbehälter sind vom AN aufzustellen. Für rechtzeitige Entleerung in die vom Auftraggeber bereitgestellten Container ist Sorge zu tragen.

2.8 Zusammenarbeit der Auftragnehmer

Sämtliche Auftragnehmer und Lieferfirmen sind zu reibungsloser Zusammenarbeit auf der Baustelle verpflichtet. Dabei haftet jeder AN für sein eigenes sowie beigestelltes Personal. Arbeiten (Schweißen, Brennen, Anstemmen, Kernbohrungen, Durchführen von Änderungen, Anbringen von Abfangsäulen und Flachenzügen und dergleichen) an Fremdlieferungen sowie an bestehenden Anlageteilen dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Bauleitung vorgenommen werden.

Das Herstellen von Deckendurchbrüchen, Anbohren von Stahlbetonteilen und Setzen von Dübeln wird im allgemeinen durch eine vom Auftraggeber beauftragte Firma durchgeführt. In Sonderfällen kann das Setzen von Dübeln auch nach vorheriger Genehmigung durch die örtliche Bauleitung von den jeweiligen Firmen durchgeführt werden.

Bei allen Arbeiten auf Gitterrosten oder Gerüste ist darauf zu achten, daß die darunter arbeitenden Firmen in ihren Arbeiten nicht behindert werden. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass das Herabfallen von Gegenständen (auch Schweißgut) vermieden wird. Bereits fertiggestellte Fußböden, Gitteroste u.a. dürfen nur dann mit schweren Lasten, Schweißmaschinen und dergleichen befahren werden, wenn diese durch entsprechende Unterlagen (z.B. Bohlen) geschützt sind. Werden bereits montierte Lichtgitterroste, Abdeckungen oder ähnliches beschädigt, werden die Kosten für die Reparatur den in diesem Gebiet arbeitenden Firmen angelastet.

Evtl. erforderlich werdende Änderungen an Stahlkonstruktionen und an mit Lichtgitterrosten abgedeckten Bühnen werden durch eine von dem Auftraggeber beauftragte Firma durchgeführt. Sämtliche vorgenannten Arbeiten sind rechtzeitig bei der örtlichen Bauleitung mit Angabe der Lage, Größe und des Verwendungszweckes zu beantragen, damit ggf. eine Überprüfung in statischer Hinsicht und die Ausführung der Änderungsarbeiten erfolgen kann.

Wärmedämmung an Rohrleitungen und Behältern usw. dürfen auf keinen Fall betreten oder als Auflage benutzt werden. Die Entfernung von Bodenabdeckungen, insbesondere von Lichtgitterrosten zu Montagezwecken darf nur mit Genehmigung der örtlichen Bauleitung erfolgen. Dadurch entstehende Öffnungen sind unfallsicher abzusperren. Das Wiedereinlegen der Abdeckungen bzw. Roste und deren Befestigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

Bei der Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen ist für eine ausreichende Markierung und Absperrung zu sorgen. Diese Absperrungen sind unbedingt zu beachten.

Solche Durchstrahlungsprüfungen sind mindestens 1 Tag vor der Durchführung dem örtlichen Bauleiter zu melden, damit dieser mit den übrigen in der Nähe arbeitenden Firmen die nötigen Sicherheitsabstände festlegt.

2.9 Personal

Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet und in Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abuberufen und zu ersetzen.

Das Einstellen von Arbeitskräften hat auf gesetzlicher und vertraglicher Basis zu erfolgen. Der Wechsel von Arbeitskräften von einer Auftragnehmerfirma zu einer anderen innerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung der Projektleitung zulässig. Aus disziplinarischen Gründen von einer auf der Baustelle tätigen Firma entlassene Arbeitskräfte dürfen von anderen Auftragnehmerfirma im Rahmen des vom Auftragnehmer erteilten Auftrages nicht beschäftigt werden. Auf Verlangen der örtlichen Bauleitung sind unerwünschte Personen von der Baustelle zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Alkoholmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

2.10 Weitergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn weitervergeben werden. Der AN hat vor der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer die örtliche Bauleitung und den SiGe Koordinator zu Rate zu ziehen und gegebenenfalls deren Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" nachzukommen.

2. 11 Aufräumen der Baustelle

Der AN ist verpflichtet, auf seiner Baustelle Ordnung zu halten und die Baustelle zu säubern. Zusätzlich hat an jedem Wochenende eine durchgreifende Aufräumung und Säuberung zu erfolgen. Sollte dies nicht zufriedenstellend durchgeführt werden, so wird die örtliche Bauleitung eine Firma mit diesen Arbeiten betrauen und dem AN die Kosten hierfür in Rechnung stellen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle nach Abschluss der Arbeiten besenrein verlassen wird und evtl. Gerüste abgebaut sind. Restmaterialien, Abfälle und Schutt sind zu entfernen. Wird die Baustelle nicht ordnungsgemäß verlassen, so werden die erforderlichen Arbeiten auch hierbei auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Firma durchgeführt.

Containergestellung (Abfuhr, Deponiekosten) für Baustellenmüll und Verpackungsmaterial, jedoch nicht für Bauschutt und Leistungen gem. LV, erfolgt durch den Auftraggeber.

2.12 Berichte

Die örtliche Bauleitung ist über den Fortgang der Arbeiten und den Stand der Belegschaft laufend zu unterrichten.

Der Montage-/Fachbauleiter hat bei der örtlichen Bauleitung wöchentlich bis Freitag, 14.00 Uhr, folgende Berichte regelmäßig einzureichen:

1. Übersicht über die durchgeführten Arbeiten (abgeschlossene Arbeiten sind hervorzuheben)
2. Übersicht über den Personalbestand, Geräteeinsatz, Materiallieferungen
3. Unfälle, Erste Hilfe-Fälle und Schadensfälle sind unverzüglich der örtl. Bauleitung und dem SiGe Koordinator mitzuteilen
3. Besonderheiten

2.13 Kenntnispflicht der Baustellenordnung

Der Empfänger dieser Baustellenordnung ist verpflichtet, jedem auf der Baustelle beschäftigten Firmenangehörigen den Inhalt zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die Rufnummern des Anhangs sind in jedem Tagesunterkunftsraum sichtbar auszuhängen.

**Erteilung der Weisungsbefugnis an den Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkoordinator gemäß § 3 BaustellenV**

1.	Bezeichnung und Ort der Baustelle: Straße: / Nr.: PLZ / Ort: Az.:		Goethestraße / Pröbstingstraße Schillerstraße Innenhofbereich 59065 Hamm
2.	Name und Anschrift des Bauherrn: HGB Hammer gemeinnützige Baugesellschaft mbH Widumstraße 33 59065 Hamm	3.	Name und Anschrift des für die Planungs- und Ausführungsphase beauftragten SiGeKo ARKADE Plan&Statik GmbH Mittelkamp 38, 45731 Waltrop Tel.:02309 / 784 784 Koordinator: Herr Schütgens,
		4.	Bauleitung: ARKADE Plan&Statik GmbH Mittelkamp 38, 45731 Waltrop Tel.:02309 / 784 784

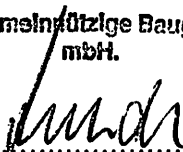
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator hat gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auf der Baustelle im Rahmen der Rechte und Befugnisse der Bauherrin Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Diese Weisungsbefugnis berührt nicht die ohnehin schon bestehende Verantwortung der Unternehmer zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen.

Die vorgenannte Weisungsbefugnis befreit die Unternehmer ebenfalls nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschrift „ (BGV A1, § 6, Abs 2) sowie der betreffenden Landesbauordnung.

Diese Weisungsbefugnis gilt ab 15.8.2005 bis auf Widerruf bzw. Fertigstellung aller Arbeiten am Bauvorhaben.

**Hammer Gemeinnützige Baugesellschaft
mbH.**



.....
Unterschrift der Bauherrin

Erteilung der Weisungsbefugnis an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß § 3 BaustellenV

1.	Bezeichnung und Ort der Baustelle: Straße: / Nr.: PLZ / Ort : Az.:		Goethestraße / Pröbstingstraße Schillerstraße Innenhofbereich 59065 Hamm
2.	Name und Anschrift des Bauherrn: HGB Hammer gemeinnützige Baugesellschaft mbH Widumstraße 33 59065 Hamm	3.	Name und Anschrift des für die Planungs- und Ausführungsphase beauftragten SiGeKo ARKADE Plan&Statik GmbH Mittelkamp 38, 45731 Waltrop Tel.:02309 / 784 784 Koordinator: Herr Schütgens ,
		4.	Bauleitung: ARKADE Plan&Statik GmbH Mittelkamp 38, 45731 Waltrop Tel.:02309 / 784 784

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator hat gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auf der Baustelle im Rahmen der Rechte und Befugnisse der Bauherrin Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Diese Weisungsbefugnis berührt nicht die ohnehin schon bestehende Verantwortung der Unternehmer zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen.

Die vorgenannte Weisungsbefugnis befreit die Unternehmer ebenfalls nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschrift „ (BGV A1, § 6, Abs 2) sowie der betreffenden Landesbauordnung.

Diese Weisungsbefugnis gilt ab 15.8.2005 bis auf Widerruf bzw. Fertigstellung aller Arbeiten am Bauvorhaben.

**Hammer Gemeinnützige Baugesellschaft
mbH.**



.....
Unterschrift der Bauherrin

SiGe - Koordination			ARKADE Plan & Statik GmbH, Oststr. 29a, 59065 Hamm						
Bauvorhaben: Tiefgarage Pröpstingstraße Hamm			Alle Gewerke betreffend		Gesetzliche Anforderungen			Mängelbeseitigung	
Gefahrenquelle	Art der Gefahren	Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr	Geltende Bestimmungen, Richtlinien, Gesetze	Bearbeitung in der Planung (P), Einrichtung (E), Ausführung (A)	erfüllt	nicht erfüllt	entfällt/Bemerkungen	bis	überprüft
Verkehrswege	Einweiser	Aufenthalt nur im Sichtbereich des Fahrers	TBG Abruf-Nr. 786.2						
		Tragen von Warnwesten	TBG Abruf-Nr. 786.2						
Energieverteilungsanlagen	Gefahr des Stromschlages	Schutz vor direktem u. indirektem Kontakt							
		Regelmäßige Wartung							
		FI - Schutzüberprüfung							
		Erdung überprüfen							
		Mechanische Beschädigung							
Fluchtwege / Notausgänge	Einschränkung der Funktion	Kennzeichnung							
		Frei von Hindernissen	BGV A1 (VBG 1 § 30)						
		Möglichst kurzer Weg	BGV A1 (VBG 1 § 30)						
		Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchtrichtung aufschlagen	BGV A1 (VBG 1 § 30)						
		Notbeleuchtung							
Fluchtwege / Notausgänge	Anzahl / Abmessungen von Fluchtwegen	Auslegung nach der Höchstzahl der anwesenden Personen	BGV A1 (VBG 1 § 30)						
Brand	Gefahr der Brandverletzung	Feuerlöscheinrichtungen							
		Alarmeinrichtungen							
		Regelmäßige Wartung							
Ungenügendes Tageslicht	Schädigung der Augen	Künstliche festinstallierte Beleuchtung							
		Stoßsichere tragbare Leuchten							
		Sicherheitsbeleuchtung							
Lärmemission	Beschädigung des Gehörs	Lärmarme Geräte Schallschutzeinhausung Schallschutzkapsel Gehörschutz							

Gefahrenquelle	Art der Gefahren	Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr	Geltende Bestimmungen, Richtlinien, Gesetze	Bearbeitung in der Planung (P), Einrichtung (E), Ausführung (A)	Gesetzliche Anforderungen		Mängelbeseitigung	
					erfüllt	nicht erfüllt	entfällt/Bemerkungen	bis
Standsicherer Baugrund	Abrutschen von Massen; Einsturzgefahr	Untersuchung auf Absturz drohender Materialien	BGV C 22 (VBG 37) § 37					
		Schachtverbau gegen Abrutschen sichern	BGV C 22 (VBG 37) § 37					
Nichtsicherer Baugrund	Abrutschen von Massen; Einsturzgefahr	Untersuchung auf Absturz drohender Materialien Verbau mit abschnittsweise entfernen	BGV C 22 (VBG 37) § 37					
		Schächte ab 1,25 m fortschreitend verbauen	BGV C 22 (VBG 37) § 37					
Laufsteg	Sturz	Steigung des Laufstegs > 1: 1,75 Einbau von Stufen	BGV C 22 (VBG 37) § 10					
		Laufsteg mindestens 0,5 m breit	BGV C 22 (VBG 37) § 10					
		Steigung des Laufstegs > 1:5 Einbau von Trittleisten	BGV C 22 (VBG 37) § 10					
Erdleitungen	Eindringen von Wasser, Gas; Kontakt mit Strom	Orten Sichern Schutzabstände						
		Kontakt mit elektr. Freileitungen	Sicherheitsabstand (je nach Nennspannung)	BGV C 28 (VBG 41) § 22				
	Kontakt mit elektr. Freileitungen	Abschalten des Stroms	BGV C 28 (VBG 41) § 22					
		Verkabelung	BGV C 28 (VBG 41) § 22					

SiGe - Koordination

ARKADE Plan & Statik GmbH, Oststr. 29a, 59065 Hamm

Bauvorhaben: Tiefgarage Pröpstingstraße Hamm

Erdarbeiten

Gesetzliche Anforderungen

Mängelbeseitigung

Gefahrenquelle	Art der Gefahren	Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr	Geltende Bestimmungen, Richtlinien, Gesetze	Bearbeitung in der Planung (P), Einrichtung (E), Ausführung (A)	Gesetzliche Anforderungen			Mängelbeseitigung		
					erfüllt	nicht erfüllt	entfällt/Bemerkungen	bis	überprüft	
Erdbau- maschinen	Einsturzgefahr vorh. Bauteile	Kein Befahren mit schwerem Gerät entlang vorhandener Kellerwände / Schächte / Rampenwände								
	Unbeabsichtigte Bewegung	Feststelleinrichtung um unbeabsichtigte Bewegung zu verhindern	VBG 40 § 6							
		Formschlüssige Feststelleinrichtung bei Drehwerk oder Knickgelenk	VBG 40 § 6							
	Beschaffenheit des Baugrundes	Tragfähigkeitsuntersuchung								
Gruben, Gräben	Abrutschen von Massen Einsturzgefahr	Standsicherheit prüfen	BGV C 22 (VBG 37) § 6							
		Ab 1,25 m Tiefe abgeböschte Wände	BGV C 22 (VBG 37) Anh.2							
		Schächte ab 1,25 m fortschreitend verbauen	BGV C 22 (VBG 37) § 37							
		Schachtverbau gegen Abrutschen sichern	BGV C 22 (VBG 37) § 37							
	Absturz	Abstand zu Abstürzkanten								
		Standsicherheit prüfen	BGV C 22 (VBG 37) § 6							
		Regelausführung nach DIN 4420 Teil 1 und 2	BGV C 22 (VBG 37) § 6							
		Tragfähigkeit prüfen	BGV C 22 (VBG 37) § 6							
	Anseilsicherung									
	Nachweis der Brauchbarkeit									
Traggerüste	Absturz	Standsicherheit nach DIN 4421 prüfen	BGV C 22 (VBG 37) § 6							

SiGe - Koordination

ARKADE Plan & Statik GmbH, Oststr. 29a, 59065 Hamm

Bauvorhaben: Tiefgarage Pröpstingstraße Hamm

Erdarbeiten

Gesetzliche Anforderungen

Mängelbeseitigung

Gefahrenquelle	Art der Gefahren	Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr	Geltende Bestimmungen, Richtlinien, Gesetze	Bearbeitung in der Planung (P), Einrichtung (E), Ausführung (A)	Gesetzliche Anforderungen			Mängelbeseitigung	
					erfüllt	nicht erfüllt	entfällt/Bemerkungen	bis	überprüft
Arbeits- und Schutzgerüste	Absturz	Abstand zu Absturzkanten							
		Standicherheit prüfen							
		Regelausführung nach DIN 4420 Teil 1 und 2	BGV C 22 (VBG 37) § 6						
		Tragfähigkeit prüfen	BGV C 22 (VBG 37) § 6						
		Nachweis der Brauchbarkeit							
		Anseilsicherung							
Elektrische Betriebsmittel	Kontakt mit Spannung	Schutzkleinspannung							
		Fehlerstrom-Schutzeinrichtung							
		Not- Aus- Befehlseinrichtung							
		Steckvorrichtung mit Isolierstoffgehäuse							
		Überprüfung der Anlage durch die Elektrofachkraft, einheitliches Erdpotential							
	Stromausfall	Schutzisolierung							
		Notstromaggregat							
Verkehrswege	Gefahrenstellen	Ausleuchten							
		Anbringen von Spiegeln							
	Fahrbahn	Kennzeichnung							
		Abstand zu Böschungskanten							
		Frei von Hindernissen Abstand Fahrzeug / Hinterkante der Sohle mindestens 0,6 m							
		Vermeidung verkehrsgefährd. Verschmutzung							
Trennung von Personen und LKW Fahrverkehr									

Gefahrenquelle	Art der Gefahren	Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr	Geltende Bestimmungen, Richtlinien, Gesetze	Bearbeitung in der Planung (P), Einrichtung (E), Ausführung (A)	Gesetzliche Anforderungen			Mängelbeseitigung		
					erfüllt	nicht erfüllt	entfällt/Bemerkungen	bis	überprüft	
Verkehrswege	Unzureichende Lichtverhältnisse	Künstliche Beleuchtung mit der Mindeststärke von 15 Lux	BGV A1 (VBG 1) § 25							
		Verhinderung starker Staubbildung	TBG Abruf-Nr. 786.2							
		Fehlerhafte bedienung von Fahrzeugen/ Erdmaschinen	Auswahl geistig und körperlich geeigneter, unterwiesener Personen mit nachgewiesener Befähigung	TBG Abruf-Nr. 786.2						
		Unterweisung an den jeweiligen Maschinen mit entsprechenden Gefahrenhinweisen	TBG Abruf-Nr. 786.2							
		Überprüfung der Wirksamkeit von Bedienungs- und Sicherheitseinrichtungen vor Beginn jeder Arbeitsschicht	TBG Abruf-Nr. 786.2							
		Einhaltung der in der Arbeitszeitverordnung vorgeschriebenen Arbeitszeiten	TBG Abruf-Nr. 786.2							
		Verständigung des Aufsichtsführenden beim Feststellen von Mängeln	TBG Abruf-Nr. 786.2							
		Rückwärtsfahren	Einweiser	TBG Abruf-Nr. 786.2						
	Rückschauanlagen		TBG Abruf-Nr. 786.2							
	Absperrungen / Abschränkungen des Fahrbereiches		TBG Abruf-Nr. 786.2							
	Sicherungs- / Absperrpfosten		TBG Abruf-Nr. 786.2							
	Anordnung von Spiegeln		TBG Abruf-Nr. 786.2							
	Funksprecheinrichtungen		TBG Abruf-Nr. 786.2							

SiGe - Koordination

ARKADE Plan & Statik GmbH, Oststr. 29a, 59065 Hamm

Bauvorhaben: Tiefgarage Pröpstingstraße Hamm

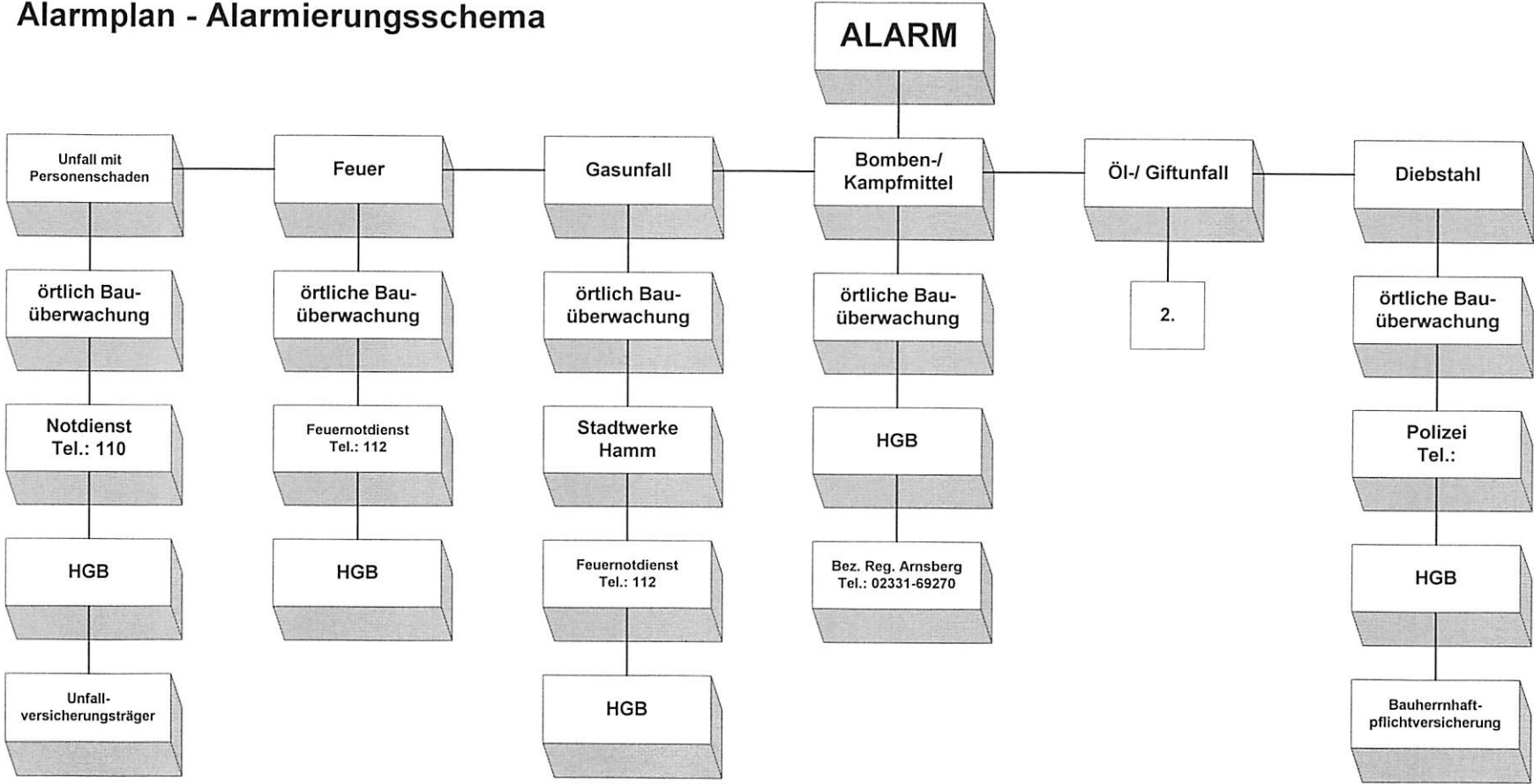
Erdarbeiten

Gesetzliche Anforderungen

Mängelbeseitigung

Gefahrenquelle	Art der Gefahren	Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr	Geltende Bestimmungen, Richtlinien, Gesetze	Bearbeitung in der Planung (P), Einrichtung (E), Ausführung (A)	Gesetzliche Anforderungen			Mängelbeseitigung	
					erfüllt	nicht erfüllt	entfällt/Bemerkungen	bis	überprüft
Verkehrswege	Beschaffenheit des Baugrundes	Tragfähigkeitsuntersuchung							
Kampfmittel	Explosionsgefahr	Luftbildauswertung Orten Fundstelle absichern Beseitigung durch Kampfmittel-Räumdienst							
Kontamination	Arbeiten in kontaminierten Bereichen	Arbeitsschutzkonzept	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Schutzausrüstung (Kopf,- Fuß,- Handschutz, Schutzkleidung	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Ständige Kommunikationsmöglichkeit	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Filteranlagen für Fahrerkabinen	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Schwarz-Weiß-Container	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Vorreinigungsmöglichkeit verschmutzter Arbeitskleidung vor Betreten des Schwarz-Weiß Ber.	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Dekontaminationseinrichtungen							
	Brandgefahr	Feuergefährdete Bereiche kennzeichnen	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Rauchverbot / Verbot offenen Feuers	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Feuerlöscher u. Löschmittel bereithalten	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Brandschutzordnung mit Alarmplan erstellen	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
	Explosionsfähige Atmosphäre	Inertisierung	BGR 128 (ZH 1 / 183)						
		Lüftung	BGR 128 (ZH 1 / 183)						

Alarmplan - Alarmierungsschema



2.

Öl-/Giftunfall

örtliche Bau-
überwachung

Ordnungsamt
Stadt Hamm

Feuernotdienst
Tel.: 112

HGB

Staatliches
Umweltamt

Lippeverband

Ölwehr

II. Baustelleneinrichtung

Standort der sanitären Anlagen: Auf dem Gelände gemäß Baustelleneinrichtungsplan	Ersthelfer mit Erste-Hilfe-Kasten: Beim jeweiligen Fachbauleiter des AN
--	---

Standort Telefon: Beim jeweiligen Fachbauleiter des AN	Notruf Feuerwehr - 112 Krankentransport - Notarzt -
--	---

III. Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

Arbeitsschutzbestimmung	Maßnahme	Bemerkungen
Straßenverkehrsordnung	Verkehrssicherung	Baustellenausfahrt
	Verkehrsbeschränkung	
	Fußgängerschutz	
	Zutrittsverbote	über Zaunanlage
UVV "Elektr. Anlagen und Betriebsmittel"	Prüffristen einhalten	
UVV "Arbeiten an Gasleistungen"	Ständige Aufsicht	
	Zufahrt freihalten	
	Einsatz von Gasspürgeräten	
	Gaszufuhr absperren	
UVV "Umgang mit Gefahrstoffen"	Kennzeichnung	evtl. Kw-belasteter
	Betriebsanweisung	Boden
	Unterweisung	
UVV "Lärm"	Gehörschutz	

Gefährliche Arbeiten	Maßnahme	Einrichtung notwendig
Arbeiten mit der Gefahr des Verschüttetwerdens in Baugrube oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 1,25 Meter	Abbörschen und Verbauen von Erd und Felswänden	
	regelmäßige Überprüfung und Beräumung von losen Steinen oder Massen (vor jeder Schicht und nach Bedarf)	
Arbeiten mit der Gefahr des Absturzes	Absturzsicherung	
	Auffangeinrichtung	
	Anseilschutz	
	Gerüst	
Aufbau und Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht	Einsatz von Sicherungsposten	Fahrzeugsanliefer-
	Sicheres Anschlagen	ungen

Stand 12/05
ARKADE Plan & Statik GmbH

VORANKÜNDIGUNG
 Gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und
 Gesundheitsschutz auf Baustellen. BauStellV

1.	Bezeichnung und ort der Baustelle: Straße: / Nr.: PLZ / Ort : Az.:	Goethestraße / Pröbstingstraße Schillerstraße Innenhofbereich 59065 Hamm
2.	Name und Anschrift des Bauherrn: HGB Hammer gemeinnützige Baugesellschaft mbH Widumstraße 33 59065 Hamm	3. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten: ARKADE Plan&Statik GmbH Mittelkamp 38, 45731 Waltrop Tel.:02309 / 784 784
4.	Art des Bauvorhabens:	Neubau einer Tiefgarage mit 95 Stellplätzen
5.	Bauleiter:	ARKADE Plan&Statik GmbH Dipl.-Ing H. L. Schütgens M.Sc. Mittelkamp 38 45731 Waltrop

6.	Koordinatoren für die Planung der Ausführung: ARKADE Plan&Statik GmbH Mittelkamp 38, 45731 Waltrop Tel.:02309 / 784 784	7.	Koordinatoren für die Ausführung des Bauvorhabens: ARKADE Plan&Statik GmbH Mittelkamp 38, 45731 Waltrop Tel.:02309 / 784 784
8.	Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten: 15.8.2005	9.	Voraussichtliches Ende der Arbeiten: Dez. 2005
10.	Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle: Anzahl ca.: 25	11.	Zahl der voraussichtlichen Unternehmen und Selbständige: Ca.: 10

12. Breits ausgewählte Unternehmen:	
1	Tiefbauarbeiten : Fa. Düchting Hamm
2	Rohbauarbeiten : Fa. Heine Hamm
3	
4	

Hamm 12.08.05

Unterschrift des verantwortlichen Dritten

Verteiler: 1x Bauherr
 1x Staatliches Amt für Arbeitsschutz
 1x Baustellenaushang